

Entgelt- und Benutzungsordnung

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle, der Grillhütten und von anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Breuna

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2001 aufgrund der §§ 5,19,20,51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2) nachstehende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle Wettelingen, des Feuerwehrhauses Rhöda, der Grillhütten und von anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Breuna werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Überlassung

Die Überlassung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Breuna oder den Außenstellen zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages ist diese Entgelt- und Benutzungsordnung.

§ 4 Hausordnung/ Bestuhlungspläne

Soweit für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hausordnungen bestehen oder noch erlassen werden sind diese vom Benutzer strikt einzuhalten. Gleiches gilt für vorhandene Bestuhlungspläne (MZH Wettelingen, Dorfgemeinschaftshäuser Breuna, Ober- und Niederlistingen). Die Benutzer haben sich vor Veranstaltungsbeginn entsprechend zu informieren.

§ 5

Verwendung von Einweggeschirr

In den Dorfgemeinschaftshäusern, in der Mehrzweckhalle Wettesingen und im Feuerwehrhaus Rhöda ist die Verwendung von Einweggeschirr aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeindevorstand dem jeweiligen Benutzer die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen für die Zukunft versagen.

An den Grillhütten der Gemeinde Breuna sollte auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichtet werden.

§ 6

Zahlungspflichtiger

Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter / Antragsteller.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entgelt

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus den Tabellen zu dieser Entgelt- und Benutzungsordnung. Unter die Spalte „Miete gewerblich“ fallen sämtliche Veranstaltungen, bei denen die Erziehung eines finanziellen Gewinns überwiegt (Kirmesveranstaltungen, Discoververanstaltungen u.ä.)

§ 8

Fälligkeit

Die Entgelte sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung fällig. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Vorausleistungen bis zu 50 % des fällig werdenden Entgelts zu verlangen. Ebenfalls können Kautionen entsprechend der Tabellen zu dieser Entgeltordnung erhoben werden.

§ 9

Befreiungen von der Entgeltpflicht

Keine Entgelte werden erhoben für:

- (1) Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, die die Gemeinde Breuna und ihre Einrichtungen (z.B. Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Gemeindevorstand, Kommissionen, Fraktionen, Personalrat, Feuerwehr, Kindergärten, Verkehrsamt) durchführt.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen und der örtlichen Glaubensgemeinschaften.

- (3) Veranstaltungen der Seniorenbetreuung durch die Gemeinde Breuna oder anderer sozialer Träger mit örtlichem Bezug
- (4) Sitzungen der Körperschaften des Landkreises Kassel.
- (5) Benutzung der Einrichtungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen.
- (6) Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände für eine Jahreshauptversammlung oder eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandstage auf Einladung der örtlichen Gliederung).
- (7) Sportliche und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht (z.B. gemütlicher Abend, Wintervergnügen).

Die sich aus den Tabellen 1 und 2 ergebenden Nebenangaben und Kautionen sind auch dann zu zahlen, wenn aufgrund der vorstehenden Bestimmungen Entgeltfreiheit besteht.

§ 10 Ermäßigung

Für die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle Wettetingen und das Feuerwehrhaus Rhöda wird bei Veranstaltungen von bis zu 4 Stunden Dauer und bei Trauermahlen eine Engeltermäßigung von 50 % gewährt.

§ 11 Härtefälle

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßen Ermessen auf schriftlichen Antrag die Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

Im übrigen ist der Gemeindevorstand befugt, für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theatervorführungen, Kurse der Volkshochschule) oder für Tagungen, Kongresse, Seminare und allgemeinbildliche Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter die Entgelte zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 12 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 535 - 580 BGB auf die Benutzungsverhältnisse Anwendung. Für die Beitreibung Entgelte im Zwangsverfahren gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Nr. 1).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen, Ermäßigungen, Freistellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Breuna, den 29. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister

Veröffentlicht entsprechend der Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 45/2001
vom 09.11.2001

Breuna, den 09.11.2001

Für die Richtigkeit
gez. Schmand, Amtsrat

Tabelle 1
Öffentliche Einrichtungen

Einrichtung	Miete gewerblich €/ Tag	Miete sonstige €/ Tag	Nebenkosten
<u>DGH Breuna</u> a) kleiner Saal b) großer Saal c) Küchenbenutzung	90,00 € 228,00 € 48,00 €	60,00 € 152,00 € 32,00 €	
<u>DGH Oberlistingen</u> a) Saal b) Küchenbenutzung	240,00 € 48,00 €	160,00 € 32,00 €	
<u>DGH Niederlistingen</u> a) kleiner Saal b) großer Saal c) Küchenbenutzung d) Neuer Anbau	66,00 € 90,00 € 48,00 € 54,00 €	44,00 € 60,00 € 32,00 € 36,00 €	
<u>MZH Wettelingen</u> a) Vom Eingang rechte Hälfte der Halle b) Vom Eingang linke Seite der Halle mit Bühne c)Küchenbenutzung	276,00 € 324,00 € 48,00 €	184,00 € 216,00 € 32,00 €	
<u>Feuerwehrhaus Rhöda</u> a) Gemeinschafts- raum I (links) b) Gemeinschafts- raum II (rechts) c)Gemeinschafts- raum III (mitte) d) Küche	30,00 € 24,00 € 48,00 € 24,00 €	20,00 € 16,00 € 32,00 € 16,00 €	
<u>Toilettenanlage Bauhof</u>	60,00 €	40,00 €	-pro Strom- und Wasseranschluss 15,00 € Grundgebühr -Wassergeld, Kanalgebühr und Stromkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif-/ Gebührensätzen, Kaution 150,00 €

<u>Grillhütte Breuna*</u>	120,00 €	80,00 €	-Stromkosten und Verbrauch jeweils nach gültigen Tarif-/Gebührensätzen -Kautions für den Schlüssel 20,00 € - Kautions für die Grillhütte 80,00 €
<u>Grillhütte Oberlistingen**</u>	60,00 €	40,00 €	
<u>Grillhütte Niederlistingen***</u>	60,00 €	40,00 €	
<u>Grillhütte Wettesingen</u>	60,00 €	40,00 €	Kautions 80,00 €
<u>Toilettenanlage MZH Wettesingen</u>	60,00 €	40,00 €	-Wasser, Kanal, Strom nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- / Gebührensätzen - Kautions 150,00 €
<u>Toilettenanlagen Sportplatz Oberlistingen</u>	60,00 €	40,00 €	- Wasser, Kanal, Strom nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- / Gebührensätzen - Kautions 150,00 €

* Die Grillhütte Breuna steht vordringlich dem Verkehrsamt der Gemeinde Breuna für Gästeveranstaltungen zur Verfügung.

** Die Pflege der Grillhütte Oberlistingen wurde durch den Gemeindevorstand auf den Spielmannzug Oberlistingen übertragen. Es gilt Nr. 4 der ergänzenden Festsetzungen zur Tabelle 1 der Entgelt- und Benutzungsordnung.

*** Die Pflege der Grillhütte Niederlistingen wurde durch den Gemeindevorstand auf die Freiwillige Feuerwehr Niederlistingen übertragen. Es gilt Nr. 4 der ergänzenden Festsetzung zur Tabelle 1 der Entgelt und Benutzungsordnung.

Ergänzende Festsetzung zur Tabelle 1 der Entgelt- und Benutzungsordnung

- (1) Der angegebene Mietpreis gilt jeweils für einen Tag (Benutzung von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Bei Großveranstaltungen kann die Tagesmietzeit auf Antrag in begründeten Fällen durch den Gemeindevorstand verlängert werden.
- (2) Die Reinigung der benutzten Räume einschließlich Küche und Toilette erfolgt **grundsätzlich** durch Beauftragte der Gemeinde Breuna. Je Reinigungsstunde

und Reinigungskraft werden 20,00 € berechnet. Dies gilt auch für Veranstaltungen die nach § 9 von der Entgeltspflicht befreit sind. Benutzer nach § 9 können eigenes Personal in Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde Breuna zur Verfügung stellen, um die Reinigungskosten zu minimieren.

- (3) Die Gemeinde Breuna überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte oder durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Der Benutzer stellt die Gemeinde Breuna von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Breuna deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet der Gemeinde Breuna für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Breuna keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die Gemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

- (4) Für einzelne Einrichtungen kann der Gemeindevorstand die Entscheidung über die Überlassung und Entgelterhebung auf ortsansässige Vereine oder Gruppierungen übertragen, wenn diese für die Pflege der Einrichtungen aufkommen. In diesen Fällen erhalten diese auch die erhobenen Entgelte.
- (5) Für das Dorfgemeinschaftshaus Oberlistingen besteht hinsichtlich der Lieferung von Getränken eine Bindung. Dies wird jeweils Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (6) Für das Dorfgemeinschaftshaus Breuna besteht hinsichtlich der Lieferung von Getränken eine Bindung. Dies wird jeweils Bestandteil des Benutzungsvertrages.